

BGE 41 II 117

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_II_117

FR: ATF 41 II 117

IT: DTF 41 II 117

Volltext

116 Obligationenrecht. N° 13. der günstigen Verkehrsverbindungen zwischen den bei- den Ortschaften sehr wohl im Stande gewesen sei, bis- herige Kunden in der Umgebung von Uster von Örlikon aus zu bedienen. Sodann macht der Widerbeklagte gel- tend, die Brauerei WädenswiJ, von der er in Örlikon sein Bier bezog, sei durch einen zwischen den zürcherischen Brauereien bestehenden Kundenschutz- und Freund- schaftsvertrag verhindert gewesen, an Kunden der Wi- derklägerin in Örlikon Bier abzugeben. Auch dieser Ein- wand scheidet an der zutreffenden Würdigung der Ver- hältnisse durch die Vorinstanz, wonach anzunehmen ist, dass solche Verträge praktisch nur eine bedingte Ein- schränkung der Konkurrenz bedeuten, dass sie zudem nur für die Wirte, nicht auch für die Privatkundschaft der Brauereien gelten und dass es im gegebenen Falle an genauern Angaben über den angerufenen Vertrag, aus denen der Ausschluss jeder Schädigung der Beklagten zu entnehmen wäre, fehle. Übrigens war die Widerklä- gerin nicht nur daran interessiert, sich ihre bisherigen Kunden zu erhalten, sondern auch daran, neue, von ihr und der Konkurrenz noch nicht bediente Abnehmer als Kunden zu gewinnen. Unstichhaltig ist endlich auch die Einwendung, die Widerklägerin habe ihr Geschäft liquidiert und der Widerbeklagte habe ihr daher keine Konkurrenz mehr machen können. Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass die Widerklägerin selbstverständlich nicht ohne Rechtsnachfolger untergegangen sei, im be- sondern was den Eintritt in ihre Geschäftsbeziehungen und Kundschaft als Vermögensaktiven anbetreffe, und der Widerbeklagte hat die tatsächliche Richtigkeit dieser Annahme nicht zu bestreiten vermocht. Danach wurde aber der Konventionalstrafanspruch durch die Liquida- tion weder aufgehoben noch geschmälert. Berücksichtigt man endlich, dass KonveRtionalstrafen die Vertrags- haftung verstärken und den Vertragsbruch verhüten sollen und dass sie laut Art. 180 aOR sogar bei Nicht- eintritt eines Schadens verfallen sowie dass der Wider- Obligationenrecht. N° 14. 117 beklagte nach vorinstanzlicher Annahme aus seiner vertragswidrigen Konkurrenztaetigkeit einen nicht un- erheblichen Gewinn erzielt hat, so erweist es sich als den in Betracht kommenden Verhältnissen angemessen, wenn die Vorinstanz mit der Ermässigung des Strafbetrages nicht unter 3000 Fr. gegangen ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt t : Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des zürcherischen Obergerichts vom 22. Oktober 1914 in allen Teilen bestätigt. 14. Urteil der n. Zivila.bteilung vom 17. Februa.r 1916 i. S. Schmid, Beklagter, gegen Berger und Zipfel, Kläger. Au tom 0 b i lu n f all. Dem Eigentümer eines Automobils obliegende Sorgfalt in der Auswahl und Beaufsichtigung des Automobilführers. A. - Der Beklagte hatte im Sommer 1913 von der Firma Senn & Sulz er in Buchs ein Luxusautomobil ge- kauft. Dieses war ihm am 17. Oktober geliefert worden. Darauf hatte er es bis zum 22. Oktober zu Fahrten im Schwarzwald mit drei andern Personen, woruiler Gallus Senn (Teilhaber der Firma Senn & Sulzer), benutzt. Wäh- rendeiner Woche machte er sodann damit verschiedene Fahrten im Kanton St. Gallen, wobei er eine geliehene Kontrollnummer verwendete, weil er noch nicht im Besitz einer

Fahrbewilligung für den Kanton St. Gallen war. Die Fahrprüfung hatte er sechs Jahre vorher in Zürich bestanden. Am 1. September hatte er mit der Versicherungsgesellschaft « Zürich » eine « Automobil-Haftpflicht-Versicherung » mit fünfjähriger Gültigkeit abgeschlossen. An den Kaufpreis für das Automobil (6500 Fr.) hatte er in drei Raten 3300 Fr. abbezahlt. 118 Obligationenrecht. N° 14. Am 1. November, einem Samstag, unternahm der Beklagte zusammen mit Senn und einem gewissen Preissig eine Fahrt nach Rorschach. Nachdem er und seine Gäste in dieser Ortschaft eine grössere Anzahl Wirtschaften besucht hatten, traten sie etwas vor 10 Uhr, gemeinsam mit einem Dr. Bachmann, der ebenfalls ein Automobil hatte und mit diesem voran fuhr, die Rückfahrt nach St. Gallen an. Dabei zeigte sich, dass am Automobil des Beklagten die beiden grossen Acetylen-Blendlaternen nicht mehr gut funktionierten; von Goldach an versagten sie vollständig, sodass das Automobil nur noch über zwei, etwa 5 Meter weit leuchtende Petrollaternen verfügte. Der Beklagte, der den Wagen bis dahin selber geführt hatte, trat deshalb die Führung dem Senn ab, den er nach seiner Aussage als « erprobten, aber auch frechen Fahrer » kannte. Bald darauf (bei der « Untern Weid ») fuhr Senn dem mit guten Blendlaternen versehenen Automobil des Dr. Bachmann vor und schlug darauf ein Tempo ein, das der Beklagte als ein « sehr rasches », die Vorinstanz sogar als ein « tolles » bezeichnet hat. Der Beklagte (er sagte) deshalb dem Senn, er solle « langsamer fahren »; nach der eigenen Annahme des Beklagten « dürfte es aber Senn kaum gehört haben ». Der Beklagte « verliess » sich « auf die gute Qualität des Führers » und « kann nicht sagen », ob er von da an « geschlafen » habe. Bald darauf stiess das Automobil des Beklagten mit dem in entgegengesetzter Richtung reglementsmässig heranfahrenden Break des Klägers Berger zusammen, in welchem sich ausser Berger auch der Kläger Zipfel befand. Dieser Zusammenstoss hatte den sofortigen Tod des Senn und des Pferdes, eine erhebliche Beschädigung des Breaks und verschiedene Verletzungen der beiden Kläger zur Folge. B. - Durch Urteil VOaI 7. Dezember 1914 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über das Rechtsbegehren der Kläger: Der Beklagte habe zu bezahlen: Obligationenrecht. N° 14. 119 dem Kläger Berger Fr. 2778 10 dem Kläger Zipfel ;)} 522- je mit Zins seit 26. Januar 1914 und mit « Vorbehalt der Urteilsänderung auf zwei Jahre vom 5. Mai 1914 an », erkannt: (Die Klage des Kar! Berger wird im Betrage von » 2778 Fr. 10 Cts., diejenige des J. Zipfel im Betrage von » 522 Fr. geschützt; diese Beträge hat der Beklagte ab » 26. Januar 1914 zu 5 % zu verzinsen. » Dem Kläger Berger wird das Nachklagerecht für die) Dauer eines Jahres ab heute gewährt. } } Die zugesprochenen Entschädigungen setzen sich aus folgenden Posten zusammen: a) bei m K I ä ger B erg er: Reparaturkosten des Breaks. Fr. 370 10 \ Milderwert des Breaks nach I der Reparatur 100 - (Wert des Pferdes }) 1000 - ; Arzt- und Masseurkosten ... » 78- Erwerbsausfall » 730- (vor zweiter Instanz eventuell nicht mehr bestritten) Schmerzensgeld }) 500 - 2778 10 b) bei m K I ä ger Z i P f e l : Arztkosten Fr. 22- Schmerzensgeld }) 500 - 522- c. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klage, eventuell Reduktion der zugesprochenen Entschädigungen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Für die Beurteilung des dem Beklagten zur Last gelegten Verschuldens ist von wesentlicher Bedeutung das 120 Obligationenrecht. N° 14. Rechtsverhältnis, in welchem er zu dem Chauffeur Senn stand, während dessen Führung der Unfall sich ereignet hat. Dem Beklagten ist zuzugeben, dass dieses Rechtsverhältnis nicht dasjenige des Dienstverhältnisses war, und dass deshalb eine Anwendung des Art. 55 OR auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen ist. In dieser Beziehung genügt es, auf die zutreffenden

Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. 'Was die Frage betrifft, ob der Beklagte zur Zeit des Unfalls bereits Eigentümer des Automobils und also Senn sein Gast war, oder ob im Gegenteil das Eigentum noch dem Senn zustand, also umgekehrt der Beklagte der Gast des Senn war, so handelt es sich dabei zwar grundsätzlich um eine Rechtsfrage, die als solche vom Bundesgericht frei zu prüfen wäre. Indessen hat die Vorinstanz festgestellt, - und dies ist eine Tatsache Feststellung, - dass der Beklagte bei seiner Einvernahme durch das Bezirksamt Tablat (vier Tage nach dem Unfall) zugegeben hat, schon « vor zirka drei Monaten Eigentümer des Autos » geworden zu sein. Aus diesem Zugeständnis~ dessen bezirksamtliche Protokollierung sich bei den Akten befindet, geht zum mindesten hervor, dass der Beklagte sich als Eigentümer betraute. Dasselbe ergibt sich sodann auch daraus, dass der Beklagte (ebenfalls in seinem Verhör vor Bezirksamt) erklärt hat, das Automobil sei ihm am 17. Oktober '« geliefert ;) worden und er habe an den Kaufpreis von 6500 Fr. in drei Raten insgesamt 3300 Fr. abbezahlt, in Verbindung mit dem Umstande, dass dabei von einem Eigentumsverhältnis der Verkäufer Senn und Sulzer nie die Rede war; endlich auch daraus, dass der Beklagte bereits eine (i Automobil-Haftpflicht-Versicherung» mit fünfjähriger Gültigkeit abgeschlossen hatte, was für ihn keinen Zweck gehabt hätte, wenn er nicht entschlossen gewesen wäre, den Wagen zu behalten. Die Darstellung in der Berufungsschrift, wonach die « Probefahrt » vom 1. ~ ovember (i für Obligationenrecht. N° 14. 121 die definitive Abnahme des Autos massgebend » hätte sein sollen, ist somit unrichtig. Mag es sich auch in gewissem Sinne um eine « Probefahrt» gehandelt haben, so hing von deren Ergebnis doch jedenfalls nicht mehr die Abnahme des Automobils durch den Beklagten, sondern höchstens noch die Vornahme unbedeutender Instandstellungsarbeiten, bzw. die Anbringung oder Auswecllung gewisser {(Akzessorien » ab. 2. - Daraus, dass der Beklagte bereits als der Eigentümer des Automobils galt und es offenbar auch war, ergibt sich, wenn auch de lege lala noch keine Umkehrung der Beweislast im Sinne des Art. 56 OR, so doch die Haftung des Beklagten für die Folgen der Unterlassung solcher Vorsichtsmassregeln, zu denen grundsätzlich diejenige Person verpflichtet ist, welcher die Disposition über ein Automobil oder sonstiges Fuhrwerk zusteht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist dem Beklagten vor allem zum Verschulden anzurechnen, dass er die Führung seines Automobils einem Manne überlassen hat, den er nach seiner eigenen Aussage, wenn auch als « erprobten », so doch zugleich als « frechen Fahrer » kannte, und der sich nach den Feststellungen der Vorinstanz kurz zuvor « reichlichem Alkoholgenuss » hingegeben hatte. Mit Unrecht glaubt der Beklagte, sich darauf berufen zu können, dass er sei der über weniger Erfahrung im Automobilfahren verfügte, als Senn, und auch noch keine Fahrbewilligung für den Kanton St. Gallen besass, sich nicht sicher genug gefühlt habe, um ohne die beiden grossen Blendlaternen zu fahren. Wenn der Beklagte wirklich das Gefühl hatte, hiezu nicht imstande zu sein, so befreite ihn das nicht von seiner Verpflichtung, das Automobil nur einem vor siehtigen Führer anzuvertrauen, was Senn, wie er wusste, nicht war. Ergab sich aber, dass kein vorsichtiger und zugleich erfahrener Führer zur Verfügung stand, so wäre es die Pflicht des Beklagten gewesen, auf die Weiterfahrt mit dem Automobil 122 Obligationenrecht. N° 14. zu verzichten und sich zur Rückkehr nach St. Gallen (von Goldach noch zirka 12 km) eines andern Beförderungsmittels zu bedienen. Dies konnte ihm umso eher zugemutet werden, als aus den Akten nicht ersichtlich ist, und vom Beklagten selber nicht behauptet wurde, dass an jenem Samstag Abend irgend eine dringliche Angelegenheit ihn oder einen seiner Fahrgäste zu besonderer Eile nötigte. Die ihm über das Automobil zustehende Dispositionsbefugnis hätte der Beklagte sodann,

nachdem einmal die \Weiterfahrt unter der Führung Senns angetreten war, zum mindesten dazu benutzen sollen, um den Ge- nannten, den er, wie bereits konstatiert, als « frechen Fallrer» kannte, an der Begehung offenbarer Unvor- sichtigkeiten zu hindern. Eine solche offenbare Unvor- sichtigkeit war es vor allem, dass Senn mit dem Auto- mobil des Beklagten, dessen Acetylenlaternen nicht mehr funktionierten, dem mit guten Blendlichtern versehenen Automobil des Dr. Bachmann vorfuhr. Denn dadurch verzichtete er für die \Weiterfahrt auf die relative Sicher- heit, die darin bestand, dass er nur jenem Automobil zu folgen und also die Strasse nicht weiter als auf einige Meter zu überblicken brauchte, wozu die beiden Petrol- laternen genügen mochten. Ist nun auch anzunehmen., dass bei ga n z la n g sam e m Te m po die \Weiter- fahrt der beiden Automobile sogar in jener eigentümlichen Reihenfolge (das schlechWmchtende vorn, das gut- leuchtende hinten) tunlich gewesen wäre (da dann jeder- zeit auf ein paar Meter angehalten werden konnte), so war es doch jedenfalls waghalsig, unter den geschilderten Umständen ras c h oder gar se h r ras c h zu fahren. Tatsächlich hatte nun aber Senn nach der eigenen Aus- sage des Beklagten ein (erkannt: Die Klage wird abgewiesen. E. - Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Er beantragt, es sei die Klage im vollen Umfange, eventuell in einem quantitativ ermässigten Betrage gegenüber beiden Be- klagten gutzuheissen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Schützengesellschaft Wila beauftragte in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 1913

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.